

# **BStGer BB.2024.124 vom 17. September 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2024.124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.124)

FR: TPF BB.2024.124 du 17 septembre 2025

IT: TPF BB.2024.124 del 17 settembre 2025

## **Regeste**

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1.1**

Gegen eine von der Bundesanwaltschaft verfügte Einstellung eines Strafverfahrens können die Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden.

### **E. 1.1.2**

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Dies trifft auf Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts zu (BGE 140

- 5 -

IV 155 E. 3.2). Die geschädigte Person ist grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (BGE 141 IV 380 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2).

### **E. 1.1.3**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die von der Beschwerdeführerin am 13. September 2024 erlassene Einstellungsverfügung. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat.

### **E. 1.2.1**

Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers und bringt vor, er verlange mit der Beschwerde die Rückweisung der Sache zwecks anschliessender Anklageerhebung bzw. Erlass eines Strafbefehls. Es könne offengelassen werden, ob seine Konstituierung als Zivilkläger nach dem erklärten Verzicht, einen Strafantrag gegen den Beschuldigten zu stellen, überhaupt gültig sei. Auch wenn der Beschwerdeführer sich gültig als Zivilkläger konstituiert haben sollte, schliesse er fälschlicherweise von seiner Rolle als Zivilkläger auf seine Beschwerdelegitimation. Mit Hinweis auf zwei kantonale Entscheide und die dort zitierte herrschende Lehre (Beschluss Obergericht des Kantons Uri OG BI 18 1 vom 12. März 2018; Beschluss Obergericht des Kantons Bern BK 21 184 vom 30. August 2021, E. 2.5, jeweils m.w.H.) bringt die Beschwerdegegnerin vor, der Beschwerdeführer habe sich lediglich im Zivilpunkt – und nicht auch im Straf- punkt als Privatkläger konstituiert und als Zivilkläger sei er zur Beschwerde gegen eine Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung nicht befugt, da ihm im Straf- punkt das rechtlich geschützte Interesse fehle (act. 5, S. 2).

### **E. 1.2.2**

In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer zur Beschwerdelegitimation lediglich aus, er habe sich im Strafverfahren als Zivilkläger konstituiert, da er beim Flugunfall vom 19. Juli 2017 Verletzungen erlitten habe und heute noch an posttraumatischer Belastungsstörung leide, weswegen ihm eine Zivilfor- derung zustehe und er deshalb ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellungsverfügung habe (act. 1, S. 2). Zu den Ausführun- gen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort liess sich der Be- schwerdeführer nicht vernehmen.

### **E. 1.3.1**

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie ver- letzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Hat der Antragsberechtigte auf sein Antragsrecht verzichtet, so ist der

- 6 -

Verzicht endgültig (Art. 30 Abs. 5 StGB). Fehlt es an einem Strafantrag, man- gelt es einem Verfahren an einer Prozessvoraussetzung, weshalb die Nicht- anhandnahme resp. – nach bereits erfolgter Eröffnung einer Untersuchung – die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist (RIEDO, Basler Kommentar,

### **E. 1.3.2**

Der Antragsberechtigte, der nach der StPO immer auch als Geschädigter gilt (vgl. Art. 115 Abs. 2 StPO), erlangt im Strafverfahren nicht von Gesetzes wegen Parteistellung. Er wird zum Privatkläger und damit zur Partei des Strafverfahrens i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO, wenn er gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu be- teiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Erfolgt die Erklärung nicht innert der Frist nach Art. 118 Abs. 3 StPO ist das Konstituierungsrecht grundsätzlich verwirkt (NYDEGGER, a.a.O., S. 89; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kom- mentar, 3. Aufl. 2023, Art. 118 StPO N. 11). Als Partei geniesst die Privatklä- gerschaft sämtliche Parteirechte, womit sie Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 107 StPO hat und zur Ergreifung von Rechtsmitteln berechtigt ist. Durch die Stellung als Privatklägerschaft steht der geschädigten Person insbesondere das Recht zu, gegen allfällige Einstellungsverfügung Be-

schwerde nach Art. 393 i.V.m. Art. 322 StPO zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 1B\_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1). Eine Pflicht zur Konstituierung besteht nicht und der geschädigten Person steht es frei, ob sie Partei im Strafverfahren sein will oder nicht (NYDEGGER, Vom Geschädigten zum Privatkläger, in: ZStrR 2018 S. 68 m.H.). Entsprechend kann beispielsweise der Antragssteller mit dem Strafantrag die Durchführung des Strafverfahrens verlangen, ohne sich in der Folge auch als Partei an diesem zu beteiligen (RIEDO, a.a.O., Art. 30 StGB N. 107).

### **E. 1.3.3**

Die Privatklägerschaft kann die Art der Beteiligung am Strafverfahren wählen. Gemäss Art. 119 Abs. 2 StPO kann die geschädigte Person in der Erklärung die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage; lit. a) und/oder adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage; lit. b). Die Konstituierung als Straf- und Zivilkläger kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sofern die beiden Erklärungen die Frist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO wahren (NYDEGGER, a.a.O., S. 76 m.w.H.). Der Strafantrag ist der Erklärung i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO), wobei der Antragsteller sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt Parteistellung erlangt (RIEDO, a.a.O., Art. 30 StGB N. 106). Je nachdem, in welchem Umfang sich die Privatklägerschaft konstituiert hat,

- 7 -

stehen ihr unterschiedliche Befugnisse zu (s.a. NYDEGGER, a.a.O., S. 71 mit Verweis auf MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 118 StPO N. 5 ff.).

### **E. 1.4.1**

Die Zweifel der Beschwerdegegnerin, ob sich der Beschwerdeführer trotz des Verzichts auf Strafantrag als Zivilkläger konstituiert hat, sind unberechtigt. Das oben Dargelegte zeigt, dass das Institut des Strafantrags und die Privatklägerschaft unabhängig voneinander bestehen und unterschiedliche Zwecke verfolgen. Die Beschwerdegegnerin führte die eingestellte Untersuchung wegen mindestens zwei Offizialdelikten, die von Amtes wegen zu verfolgen waren und keinen Strafantrag des Beschwerdeführers voraussetzen. Ebenso wurde im vom Beschwerdeführer am 21. Juli 2017 unterzeichneten Formular betreffend den Verzicht auf den Strafantrag nicht aufgeführt, dass mit dem Verzicht auch auf die Stellung als Privatkläger verzichtet werde. Auf einen solchen Verlust wird lediglich im Zusammenhang mit dem Rückzug des Strafantrags hingewiesen (Verfahrensakten, pag. 15-01-0001). Damit hat der Beschwerdeführer mit der Unterzeichnung des Formulars nicht bewusst auch auf die Rechtstellung als Privat- resp. Zivilkläger im von Amtes wegen durchzuführenden Strafverfahren wegen den Offizialdelikten verzichtet.

Dementsprechend konnte sich der Beschwerdeführer trotz Verzichts auf den Strafantrag im Februar 2024 im gegen den Fluglehrer geführten Strafverfahren als Privatkläger konstituieren. Die Frage, ob der Verzicht auf einen Strafantrag in jedem Fall den Verzicht auf die Rolle des Strafklägers (Art. 118 Abs. 1, Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO) beinhaltet, kann vorliegend offenbleiben, da sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer im Strafverfahren als Partei und explizit nur als Zivilkläger und nicht auch als Strafkläger konstituiert hat. Die im Art. 119 Abs. 2 StPO vorgenommene Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafklage war seiner Anwältin bekannt und nachdem der Beschwerdeführer auf die Stellung eines Strafantrags ausdrücklich verzichtet hatte, traf die Beschwerdegegnerin

diesbezüglich keine Abklärungs- resp. Nachfragepflicht (vgl. hierzu NYDEGGER, a.a.O., S. 78 ff.). Da der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner im Februar 2024 erklärten Konstituierung im vorliegenden Verfahren keine Willensmängel geltend macht und solche auch aus den Verfahrensakten nicht hervorgehen, hat er gültig auf die prozessuale Stellung als Strafkläger verzichtet und sich nur als Zivilkläger konstituiert. Als Zivilkläger ist der Beschwerdeführer nur zur adhäsionsweisen Durchsetzung seiner privaten rechtlichen Ansprüche mittels Zivilklage i.S.v. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO berechtigt.

#### **E. 1.4.2**

Die Beschwerdegegnerin wirft vorliegend die Frage auf, ob der Beschwerdeführer als «reiner Zivilkläger», d.h. als Geschädigter, der sich nur als

- 8 -

Zivilkläger konstituiert hat, berechtigt ist, eine Einstellungsverfügung anzufechten. Die herrschende Lehre spricht dem Privatkläger, der sich nicht im Strafpunkt konstituiert hat, die Beschwerdeberechtigung mangels rechtlich geschützten Interesses ab (DEMARMELS, Die Legitimation zur Beschwerde im kantonalen Strafverfahren (Art. 381 f. StPO), 2018, S. 36 f.; GALEAZZI, Der Zivilkläger im Strafbefehls- und im abgekürzten Verfahren, 2016, S. 48 ff., 50; HEINIGER/RICKLI, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 322 StPO N 6; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts,

#### **E. 1.5**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

#### **E. 4**

Aufl. 2023, N. 1261 FN 145; DIES., Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 322 N. 6; LANDSHUT/BOSSHARD, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 322 StPO N. 9; LIEBER, Zürcher Kommentar, Art. 119 StPO N. 4; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 118 StPO N. 8; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, N. 2399). Das Bundesgericht hatte, soweit ersichtlich, diese Frage bisher nicht zu entscheiden. Die kantonalen Beschwerdeinstanzen kommen mit Verweis auf die herrschende Lehre zum Schluss, dass es dem blossen Zivilkläger zur Anfechtung einer Einstellungsverfügung am rechtlich geschützten Interesse und damit an der Beschwerdelegitimation fehle, da Zivilklagen im Falle einer Verfahrenseinstellung nicht behandelt und auf den Zivilweg verwiesen werden (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 184 vom 30. August 2021 E. 2.5; Beschluss des Obergerichts des Kantons Uri OG BI 18 1 vom 12. März 2018 E. 1c; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug vom 11. Juni 2015 E. 6, in: GVP 2015 S. 11 ff.; Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 13 13 vom 28. März 2013 E. 2a; je m.w.H.). Der herrschenden Lehre und kantonalen Rechtsprechung ist beizupflichten. Auch wenn Art. 122 Abs. 1 StPO der

Privatklägerschaft das Recht gewährt, in einem laufenden Strafverfahren adhäsionsweise eine Zivilforderung zu stellen, ergibt sich für den ausschliesslichen Zivilkläger daraus nicht das Recht, ein Strafverfahren allein für die allfällige adhäsionsweise Durchsetzung seiner Zivilforderung zu erzwingen. Das ergibt sich bereits aus dem Begriff der adhäsionsweisen Zivilklage, mit welchem die Existenz eines Strafverfahrens vorausgesetzt wird, dem sich der Zivilkläger anschliessen kann. Wird das Strafverfahren nicht geführt bzw. eingestellt, steht dem Zivilkläger der Rechtsweg an ein Zivilgericht offen (Art. 320 Abs. 3 StPO). Darin ist kein Rechtsnachteil zu erblicken (zu den Vor- und Nachteilen des Adhäsionsverfahrens vgl. MAUSBACH, Das Adhäsionsverfahren auch im medizinstrafrechtlichen Licht, 2023, S. 358 ff. und WEISS, Der Adhäsionsprozess, 2023, S. 11 f., 205 ff.). Es handelt sich somit, wenn überhaupt, nur um einen tatsächlichen Nachteil, nicht um einen rechtlichen, weshalb der Zivilkläger kein rechtlich geschütztes Interesse an der Durchführung des Straf-

- 9 -

verfahrens hat und ihm deshalb nicht das Recht zusteht, die Einstellung eines Strafverfahrens anzufechten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.